

Anlage zum Verwaltungsgebührentarif der Stadt Bad Münstereifel

Auszug aus der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 (GV.NRW.S. 262), zuletzt geändert durch die 42. Änderungsverordnung vom 16.06.2020

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
2.4	Grundgebühren	
2.4.9	Genehmigungsfreie Wohngebäude, sonstige Gebäude, Nebengebäude und Nebenanlagen nach § 63 Absatz 1 und 5 der Landesbauordnung 2018	
2.4.9.1	Vorzeitige Mitteilung der Gemeinde nach § 63 Abs. 3 Satz 5 Landesbauordnung 2018	50
2.4.9.2	Bestätigung der Gemeinde, dass sie keine Erklärung nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Landesbauordnung 2018 abgegeben hat	50
	Die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.9.1 und 2.4.9.2 darf nur erhoben werden, wenn die Amtshandlungen auf Antrag vorgenommen wurden.	
4 a	Denkmalschutz	
4 a.1	Entscheidungen gemäß § 13 DSchG NRW über die Suche und Bergung unter Zuhilfenahme von Metallsonden (Genehmigung zum Sondengehen)	75
	Alle sonstigen Entscheidungen gem. § 13 oder § 14 DSchG NRW einschließlich der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen	50 bis 500
4 a.2	Bescheinigung nach § 40 DSchG NRW Gebühr: 1 v.H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 €, ggf. zuzüglich 0,5 v.H. der über 250.000 € bescheinigten Aufwendungen bis zu 500.000 €, ggf. zuzüglich 0,25 v.H. der über 500.000 € bescheinigten Aufwendungen, jedoch insgesamt höchstens 25.000 € Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.	
4 a 2.1	Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis zu 5.000 EURO (bei mehreren Eigentümern bezogen auf das gesamte Baudenkmal):	gebührenfrei

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
4 a.3	Wird bei denkmalrechtlichen Entscheidungen und der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen die Hinzuziehung von Sachverständigen einschließlich Hilfskräften notwendig, so sind die für die Inanspruchnahme des Sachverständigen einschließlich Hilfskräfte entstehenden Kosten als Auslagen zu erstatten.	
5	Einwohnerwesen	
5.1	Melderegisterauskunft (auch mündliche und einfache schriftliche)	
5.1.1	Einfache Melderegisterauskunft gem. § 44 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGB1.I S.1084) in der jeweils geltenden Fassung (BMG) je Betroffenen	11
5.1.1.1	Einfache Melderegisterauskunft gem. § 49 Abs. 2 BMG je Betroffenen	6
5.1.1.2	Einfache Melderegisterauskunft gem. § 44 Abs. 1 BMG auf elektronischem Weg, der eine erfolglose Anfrage gem. § 49 Abs. 1 bis 2 BMG je Betroffenen im gleichen Fachverfahren vorausgegangen ist	5
5.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft gem. § 45 Abs. 1 BMG je Betroffenen	15
5.1.3	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht je Betroffenen	15 bis 50
5.1.4	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind je Betroffenen	40 bis 100
5.1.5	Melderegisterauskunft gem. § 46 BMG (Gruppenauskunft) - bei manueller Auskunftserteilung für jeden ausgewählten Einwohner - bei automatisierter Auskunftserteilung	10 200 bis 3000
5.1.6	Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 1 BMG	200 bis 2000
5.1.7	Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 2 BMG (ohne Postentgelte) je Jubiläumsfall	10
5.1.8	Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 3 BMG	100 bis 3000
5.2	Sonstige Bescheinigungen im Meldewegen	9
5.3	Die Tarifstellen 5.1 bis 5.2 finden entsprechende Anwendung, wenn einer Behörde oder öffentlichen Stelle eines anderen Bundeslandes Daten aus dem Melderegistergesetz übermittelt	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
	werden und keine Gegenseitigkeit im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 GebG NRW gegeben ist.	
5.4	Die Tarifstellen 5.1 bis 5.2 finden entsprechende Anwendung bei Auskünften nach § 35 BMB, sofern nicht entsprechende internationale Abkommen eine Gebührenfreiheit vorsehen	
5.5	Mittelbare Datenübermittlungen nach §§ 34,35 und 38 BMG im Wege des Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses. Die Gebühr ist durch den Auftragnehmer zu entrichten Gebühr: die Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.6 finden entsprechende Anwendung	
5.6	Zulassung eines Portals nach § 49 Abs. 3 BMG Gebühr: nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	360
7	Feuerlöschwesen	
	Zusammenarbeit der Brandschutzdienststellen gemäß „ 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung mit den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 16 Abs. 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. April 200 (GV.NRW. S. 422) in der jeweils geltenden Fassung	
7.1	Abgabe von Stellungnahmen über die Prüfung von Bauvorlagen durch die Brandschutzdienststelle hinsichtlich der Belange des abwehrenden Brandschutzes auf Veranlassung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes	
7.1.1	Abgabe von Stellungnahmen zur Vorbereitung von Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 63 Abs. 4 Satz 2 oder § 63 Absatz 5 Satz 2 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.S. 421) in der jeweils geltenden Fassung	
	a) bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 3, je Gebäude	70
	b) bei Mittelgaragen (Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m ² bis 1000 m ²) gem. § 122 Absatz 1 Nummer 2 der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV.NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120) in der jeweils geltenden Fassung), je Mittelgarage	70
	c) sofern Gebäude nach a) und b) in konstruktivem Zusammenhang stehen, je Gebäude	100
8	Forst-, Jagd- und Fischereiwesen	
8.1	Forstangelegenheiten	
8.1.1.21	Forstfachliche Beiträge in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege (§ 60 Absatz 3 LFoG) Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 8.1.0.1 bis 8.1.0.3	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
<i>Hinweis: Fehler bei den vorgenannten Tarifstellen. Siehe Tarifstellen 8.1.0.1 bis 8.1.0.3</i>		
8.2	Fischereiangelegenheiten	
8.2.1	Amtshandlungen nach dem Landesfischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV.NRW.S. 516, ber.S. 864) in der jeweils geltenden Fassung (LfischG)	
8.2.1.1	Erteilung eines Jahresfischereischeins (§§ 31 und 36 LfischG)	8
8.2.1.2	Erteilung eines Fünfjahresfischereischeins (§§ 31 und 36 LfischG)	24
8.2.1.3	Erteilung eines Jugendfischereischeins (§§ 32 und 36 LfischG)	4
8.2.1.4	Erteilung eines Sonderfischereischeines (§§ 32a und 36LfischG)	8
8.2.1.5	Erteilung eines Sonderfischereischeines für fünf Jahre (§§ 32a und 36 LfischG)	24
8.2.1.6	Erteilung eines Ersatzfischereischeins bei Verlust des Original-Fischereischeins (zu Nrn. 8.2.1.1 bis 8.2.1.5) (§ 36 LfischG)	5
9	Fundsachen	
9.1	Verwahrung von Fundsachen	
	a) im Werte bis 25 EURO	kostenfrei
	b) im Werte von 26 EURO bis 150 EURO	10
	c) im Werte von 151 EURO bis 500 EURO	15
	d) im Werte über 500 EURO	20
	e) je weitere angefangene 500 EURO	20
9.2	Zuschlag für die Verwahrung sperriger Fundsachen	15
10	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten	
10.14.7	Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlass eines Todesfalles je Fall	25 bis 40
10.14.8	Entscheidung über das Ausstellen eines Leichenpasses	25
10.14.9	nicht besetzt	
10.14.10	Entscheidung über die Genehmi- gung zur Ausgrabung einer Leiche	25
12	Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)	
12.1	Anzeigen, Auskünfte, Bescheinigungen	
12.1.1.	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige über eine vorüber- gehende grenzüberschreitende Betätigung in einem Gewerbe, dessen Aufnahme und Ausübung nach deutschem Recht einen	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
12.1.2	Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis voraussetzt (§ 13 a Absatz 2 Satz 2 GewO) Überprüfung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (§ 13c GewO)	20 50 bis 300
12.1.3	Bescheinigung des Empfanges der Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen (Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, Ausdehnung auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen) (§ 15 Abs. 1 i.V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 GewO) a) für natürliche Personen und vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften, die keine juristischen Personen sind b) für juristische Personen, auch wenn sie vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften sind c) für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen	20 26 33 13
12.1.4	Ausstellung einer Zweitschrift der Gewerbeanmeldung für den Gewerbetreibenden	15 +
12.1.5	Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden	5 bis 100
12.4	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	
12.4.1	Bearbeitung des Antrages auf Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 und 2 GewO)	100 bis 5000
12.4.2	Bearbeitung des Antrags auf Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)	50 bis 2500
12.5	Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	
12.5.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels (§ 33 d Abs. 1 und 3 GewO) je Spiel a) mit Geldgewinn b) mit Warengewinn	100 bis 650 50 bis 325
12.6	unbesetzt	
12.8	Bewachungsgewerbe	
12.8.1	Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes und Wiederholungsprüfung (§ 34 a Abs. 1 und 10 GewO)	250 bis 5000
12.8.2	Prüfung der Zuverlässigkeit beim Wechsel des gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen (§ 34a Abs. 1 GewO in Verbindung mit § 16 der Bewachungsverordnung vom	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
	3. Mai 2019 (BGB1. I S.692), die durch Artikel der Verordnung vom 24. Juni 2019 (BGB1. I S.882) geändert worden ist	250 bis 3000
12.8.3	Zuverlässigkeitsprüfung der Betriebsleitung oder einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweitniederlassung beauftragten Person und Wiederholungsprüfung (§ 34a Abs. 1 GewO in Verbindung mit § 13a Satz 1 der Bewachungsverordnung)	250 bis 3000
12.8.4	Betriebskontrolle pro eingesetztem Mitarbeiter einschließlich Fahrzeiten (abgerechnet wird je angefangene 15 Minuten) a) für die ersten 60 Minuten b) zuzüglich pro angefangene 15 Minuten	60 bis 80 15 bis 20
12.8.5	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderung oder Ergänzung bestehender Auflagen zur Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 Satz 2 GewO)	100 bis 1000
12.8.6	Prüfung der Zulassung von Wachpersonal und Wiederholungsprüfung (§ 34a Abs. 1a GewO)	60 bis 500
12.8.7	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 VwVfG NRW (GV.NRW.S. 602) in der jeweils geltenden Fassung)	150 bis 2000
12.8.8	Untersagung der Beschäftigung einer Person mit Bewachungsaufgaben (§ 34a Abs. 4 GewO)	150 bis 2000
12.12	Reisegewerbe Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.12.1 und 12.12.2 sowie 12.12.4 bis 12.12.10 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABL.EU Nr. L 376 S. 36), soweit sie sich nicht auf Gewerbe im Sinne der §§ 33d, 34, 34a, 34c Absatz 1 Nummer 2 und 3, 34d und 34e GewO beziehen. Die Gebührenfestsetzung ist daher, abgesehen von den genannten Ausnahmen, auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“	
12.12.1	Bearbeitung des Antrages auf die Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55 und 57 GewO)	50 bis 1500
12.12.2	Bearbeitung des Antrages auf die Änderung der zugelassenen Reisegewerbetätigkeiten (§ 55 GewO)	10 bis 500
12.12.3	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	15
12.12.4	Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
	(§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	25 bis 200
12.12.5	Bearbeitung des Antrages auf Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	25 bis 200
12.12.6	Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	25 bis 200
12.12.7	Bearbeitung des Antrages auf Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 GewO)	25 bis 200
12.12.8	Bearbeitung des Antrages auf Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke aus besonderem Anlaß (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 b GewO)	25 bis 200
12.12.9	gestrichen	
12.12.10	Bearbeitung des Antrages auf Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall von den Verboten des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	25 bis 200
12.12.11	Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO)	25 bis 200
12.13	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.13.1 und 12.13.3 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABL.EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“	
12.13.1	Bearbeitung des Antrages auf Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz (§ 69 Abs. 1 Satz 1 und § 69 a GewO)	
	a) Messen (§ 64 GewO)	50 bis 3000
	b) Ausstellungen (§ 65 GewO)	50 bis 3000
	c) Volksfesten (§ 60 b GewO)	50 bis 3000
	d) Großmärkten (§ 66 GewO)	50 bis 3000
	e) Wochenmärkten (§ 67 GewO)	50 bis 3000
	f) Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO)	50 bis 3000
	g) Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)	50 bis 3000
12.13.2	Kontrolle pro eingesetztem Mitarbeiter einschließlich Fahrzeiten	
	a) für die ersten 60 Minuten	60 bis 80
	b) zuzüglich pro angefangene 15 Minuten	15 bis 20
12.13.3	Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)	50 bis 1000

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
12.13.4	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderung oder Ergänzung Bestehender Auflagen zur Festsetzung (§ 69a Abs. 2 GewO)	50 bis 1000
12.13.5	Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung (§§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW)	50 bis 2000
12.14	Gaststätten Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABL.EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“	
12.14.1	Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis oder Stellvertretungs- erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1, § 9 des Gaststättengesetzes - GastG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20 November 1998 (BGBL.S.3418) in der jeweils geltenden Fassung (GastG)	100 bis 3500
12.14.2	Bearbeitung des Antrags auf Änderung der Gaststättenerlaubnis wegen Änderung der Betriebsart, Betriebszeit oder der Betriebsräume (§ 2 GastG)	25 bis 1500
12.14.3	Bearbeitung des Antrags auf die vorläufige Erlaubnis zur Über- nahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes (§ 11 Abs. 1 GastG)	25 bis 1000
12.14.4	Bearbeitung des Antrags auf vorläufige Stellvertretungs- erlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)	25 bis 1000
12.14.5	Entscheidung über Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 11 GastG)	25 bis 250
12.14.6	Bearbeitung des Antrags auf vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlass (§ 12 Abs. 1 GastG)	25 bis 1000
12.14.7	Bearbeitung des Antrags auf Verkürzung der Sperrzeit (§ 3 Absatz 6 Gewerberechtsverordnung)	25 bis 250
12.14.8	Prüfung der Zuverlässigkeit beim Wechsel der oder des Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen (§ 4 Abs. 2 GastG)	25 bis 1000
12.14.9	Kontrolle pro eingesetztem Mitarbeiter einschließlich Fahrzeiten a) für die ersten 60 Minuten b) zuzüglich pro angefangener Viertelstunde	60 bis 80 15 bis 20
15 a.4	Amtshandlungen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung	
15 a.4.1	Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Verbrennens im Freien (§ 7 Absatz 2)	10 bis 100

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
15 a 4.2	Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Absatz 2)	10 bis 1000
15 a 4.3	Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Benutzung von Tongeräten (§ 10 Absatz 4 LImSchG)	25 bis 500
15 a 4.4	Prüfung einer Anzeige nach § 11 Abs. 1 LImSchG Eine besondere Gebühr für die Ausnahmegewilligung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 wird nicht erhoben.	10 bis 100
30	Sonstiges	
30.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse	
30.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
30.1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	1,50 bis 2,50
30.1.3	Bescheinigungen	1,50 bis 10
30.1.4	Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse) Zu den Tarifstellen 30.1.1 bis 30.1.4: Gebührenfrei ist die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten: a) Arbeits- und Dienstleistungen, Berufsausbildung; b) Besuch von Schulen und Hochschulen; Gebührenfrei sind Beglaubigungen und die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten: a) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen; b) Gnadensachen; c) Fürsorgesachen; d) Nachweise der Bedürftigkeit; e) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge; f) Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige über die Aufgabe eines Gewerbebetriebes (§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO); g) Bescheinigungen, Bescheidabschriften und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten; h) Bescheinigungen und Bescheidabschriften im Verfahren nach dem Feststellungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz; i) Bescheinigungen für steuerliche Zwecke; j) Bescheinigungen über Maßnahmen zur Luftreinhaltung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 82 EStDV)	2,50 bis 25
30.1.5	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	10 bis 100

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
	Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar von der Stelle erhoben, die die Endbeglaubigung vornimmt. Die Beglaubigung von Urkunden der Jugendämter nach § 59 SGB VIII, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, ist gebührenfrei.	
30.3	<p>Versendung von Akten</p> <p>Neben dem Personal- und Sachaufwand sind auch die Post- und andere übliche Transportentgelte in die Gebühr einbezogen. Darüber hinausgehende Kosten sind als Auslagen geltend zu machen (§ 10 GebG NRW). In Fällen mit geringem Aufwand kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.</p> <p>Von dieser Regelung ausgeschlossen ist die Versendung von Akten im Rahmen der Amtshilfe, der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht, im Rahmen von Petitions-, strafrechtlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Sonderregelungen gehen vor</p> <p>Hinweise: Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen enthält eigenständige Gebührenregelungen, welche gemäß § 1 Abs. 2 Nr.1 GebG NRW die Anwendung dieser Tarifstelle ausschließen.</p> <p>Bei der Versendung von Bußgeldakten im Ordnungswidrigkeitsverfahren ist § 107 Abs. 5 Ordnungswidrigkeitengesetz einschlägig. Dies gilt für jede Art der Übersendung von Bußgeldakten, also auch bei der Versendung von Bußgeldakten zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen.</p>	5 bis 100
30.4	Erteilung von schriftlichen Auskünften, die über § 7 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW hinausgehen, und entsprechenden mündlichen Auskünften sowie Erteilung von Auskünften, die wirtschaftlichen Zwecken dienen	10 bis 250
30.5	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	0 bis 500
31	<p>Rechtsbehelfe</p> <p>Erteilung von Bescheiden über Widersprüche</p> <p>- wenn und soweit sie zurückgewiesen werden -</p> <p>a) Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen</p> <p>b) gegen Kostenentscheidungen</p>	<p>10 bis 500</p> <p>10 bis 250</p>